

Stiftung Diabetes | Herz | Gefäße (ehemals **Der herzkrankte Diabetiker**)

Stiftung zur Bekämpfung von Herz-, Kreislauf- und Gefäßkrankheiten
Treuhänderische Stiftung in der Deutschen Diabetes Stiftung

SATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen:
Diabetes | Herz | Gefäße (ehemals **Der herzkrankte Diabetiker**)
– Stiftung zur Bekämpfung von Herz-, Kreislauf- und Gefäßkrankheiten –
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft und Verwaltung der Deutschen Diabetes Stiftung (DDS).

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, Qualitätsverbesserung in der Behandlung von sowie die Aufklärung der Bevölkerung über Herz-, Kreislauf- und Gefäßkrankungen bei Menschen mit Diabetes.
Verpflichtendes Ziel aller Förderprojekte ist die Vermeidung bzw. Reduktion von Diabetesfolgen an Herz-, Gehirn- und Gefäßsystem.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Vergabe von Stipendien,
 - Gewährung von Geldzuschüssen zu den Sachkosten für
 - Forschungsprojekte und wissenschaftliche Arbeiten
 - Projekte zur Qualitätsverbesserung in der Langzeit-Behandlung des herz- und gefäßkranken Patienten mit Diabetes
 - einschlägige Vortrags-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen
 - Bildung eines Forums zur Weiterbildung von Betroffenen, Ärzten und Wissenschaftlern sowie Beteiligten im Gesundheitswesen
 - Kooperation mit Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch den Träger ihres Vermögens, die DDS.
- (5) Die Stiftung entscheidet frei nach ihren finanziellen Möglichkeiten über die Art der Verwirklichung des Stiftungszwecks.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ergebnisse der Projekte und Stiftungsaktivitäten werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Anfangsvermögen von DM 200.000,00 (in Worten: zweihunderttausend Deutsche Mark) bzw. € 100.000,00 (in Worten: einhunderttausend EURO) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 der Abgabenordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Treuhandverwaltung

- (1) Die DDS verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die DDS erstellt in Abstimmung mit dem Kuratorium bis zum 31. Januar eines jeden Jahres einen Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Die DDS erstellt auf den 31. Dezember eines jeden Jahres eine Übersicht über das Vermögen und die Mittelverwendung der Stiftung. Die Übersicht ist jeweils bis zum 31. August des Folgejahres dem Kuratorium vorzulegen.

§ 6

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Mitglieder sind der Vorstandsvorsitzende der DDS oder ein von ihm benannter Vertreter als geborenes Mitglied sowie weitere Mitglieder, die von den Kuratoriumsmitgliedern in Abstimmung mit dem Vorstand der DDS kooptiert werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre.

- (4) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 7

Aufgaben und Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet über die Auswahl der Stiftungsprojekte. Es beschließt über die zeitnahe Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen des von der DDS für die unselbständige Stiftung erstellten Haushaltsplans.
- (2) Die Information der Öffentlichkeit durch die Medien ist Sache des Kuratoriums.
- (3) Das Kuratorium kann über die Gründung eines Fachbeirats bzw. wissenschaftlichen Beirats entscheiden.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums tragen für die Einwerbung von Spenden und Zustiftungen Sorge und nehmen sämtliche Repräsentationsaufgaben wahr.
- (5) Das Kuratorium beschließt in Sitzungen, die mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- (6) Das Kuratorium kann sich, mit Zustimmung des Vorstands der DDS, eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

- (1) Änderungen der Stiftungssatzung können mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Kuratoriums der DDS beschlossen werden. Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig und im Einklang mit den Zielen der DDS zu sein.
- (2) Die DDS kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die DDS, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeits-Erklärung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Düsseldorf, September 2024

